

sowie anderer feindlicher Zentren im Kampf gegen die sozialistischen Staaten einen bedeutenden Platz einnimmt. Zunehmend bilden sich im imperialistischen System spezifische *Terrororganisationen* heraus, in denen sich vor allem nationalistische, extremistische, revanchistische und neonazistische Kräfte zusammenschließen. Ihre Verbrechen reichen von bewaffneten Anschlägen, Flugzeug- und Schiffsentführungen, Geiselnahmen, über Androhung und Durchführung von Bombenanschlägen gegen öffentliche Gebäude und das Verkehrswesen bis zur Ermordung führender Persönlichkeiten.

Feindliche Organisationen und Kräfte sind bestrebt, terroristische Gewaltakte mit dem Ziel der erpresserischen Durchsetzung von Forderungen in die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft hineinzutragen. So werden z. B. von kriminellen Menschenhändlerbanden *Terrorakte auf den Transitstrecken und in den Bereichen der Grenzübergangsstellen der DDR* geplant, organisiert und durchgeführt. Feindliche Kräfte begehen zielgerichtet terroristische Grenzprovokationen, die durch Publikationsorgane, staatliche und gesellschaftliche Organe und Einrichtungen des kapitalistischen Auslands zu groß angelegten Kampagnen der Diffamierung der DDR ausgenutzt werden.

Terrorverbrechen gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sind vor allem darauf gerichtet, progressive Bürger von ihrer Parteinahme für den Sozialismus abzuhalten, die schöpferische Aktivität breiter Bevölkerungskreise zu lähmen bzw. Bürger durch Erzeugung von Unruhe, Furcht und Schrecken sowie Unsicherheit einzuschüchtern, um so die weitere Festigung der sozialistischen Gesellschaft und den sozialistischen Aufbau zu hemmen. Mittels Terror wollen feindliche Kräfte Widerstand gegen die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft leisten und Unruhe hervorrufen. Diese Verbrechen zielen schließlich darauf ab, die DDR durch Vortäuschung eines inneren Widerstandes gegen die Partei- und Staatsführung international zu diffamieren.

In Verfolgung ihrer internationalen Verpflichtungen bekämpft die DDR konsequent terroristische Gewaltverbrechen.⁴⁾

Dem Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, dem Schutz des Lebens, der Gesundheit, Freiheit und Würde ihrer Bürger, der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Demokratie vor Terrorakten dient § 101 bzw.

§102 StGB. Beide Tatbestände weisen wesentliche Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede in der tatbestandsmäßigen Ausgestaltung auf.

Paragraph 101 StGB schützt die *Gesamtheit der staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, Entwicklungsprozesse und die sie verkörpernden materiellen Gegenstände der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR*.

Paragraph 101 StGB nennt als *Begehungsweisen* das *Durchführen von bewaffneten Anschlägen, von Geiselnahmen oder Sprengungen, das Legen von Bränden, das Herbeiführen von Zerstörungen oder Havarien* sowie das *Begehen anderer Gewaltakte*.

Das *Durchführen von bewaffneten Anschlägen* besteht in gewaltsamen Einwirkungen auf Gegenstände, Einrichtungen oder Personen mittels Waffen im Sinne der VO über den Verkehr mit Schusswaffen und patronierter Munition - Schusswaffen-VO - vom 8. 8. 1968 (GBl. II S. 699) einschließlich Luftdruckwaffen mit besonderer Durchschlagskraft. Die Anwendung von anderen Gegenständen, die als Waffen geeignet sind, kann sich bei Vorliegen der subjektiven Zielstellung als anderer Gewaltakt erweisen.

Das *Durchführen von Geiselnahmen* besteht im gewaltsamen Festhalten und Bedrohen von Personen und dem damit verbundenen erpresserischen Fordern bestimmter Entscheidungen und Verhaltensweisen, z. B. Freilassung inhaftierter Personen, Gewährung freien Geleites, Zahlung von Geld.

Das *Durchführen von Sprengungen* ist die unter Anwendung von Sprengmitteln begangene Gewaltanwendung, z. B. die Sprengung von Brücken, Talsperren, öffentlichen Gebäuden, das Versenden von Brief- und Paketbomben.

Das *Legen von Bränden* wird inhaltlich durch die in den § 185 und § 186 StGB erfaßten Handlungen charakterisiert.⁴

4 Vgl. insbesondere Konvention über die Bekämpfung der rechtswidrigen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen vom 16. 12. 1970 (GBl. I 1971 Nr. 9 S. 160), Konvention zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt vom 23. 9. 1971 (GBl. I 1972 Nr. 8 S. 100), Gesetz über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen vom 12. 7. 1973 (GBl. I 1973 Nr. 33 S. 337), Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. 12. 1973 (GBl. II 1977 Nr. 5 S. 61).